

## **Art 1 CSG (Bayern) — Errichtung, Aufgaben und Organisation des Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit**

Campus-Straubing-Gesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Am Standort Straubing besteht ein Integratives Forschungszentrum als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität München. Dieses Zentrum führt die Bezeichnung „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“. Es nimmt Aufgaben in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung mit interdisziplinärer Schwerpunktsetzung wahr. Die für Fakultäten geltenden Vorschriften finden auf das Zentrum entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mitglieder des Zentrums sind die Mitglieder der Technischen Universität München (Universität) und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf (Hochschule), die der Einrichtung durch Beschluss der jeweiligen Hochschulleitung zugeordnet sind, sowie die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem Zentrum obliegt. Die Einzelheiten regelt die Grundordnung der Universität.

(3) Die Organe des Zentrums sind

1. der Rektor oder die Rektorin,
2. der Institutsrat.

(4) Die Leitung des Zentrums führt die Bezeichnung Rektor oder Rektorin. Der Rektor oder die Rektorin wird vom Institutsrat auf Vorschlag der Hochschulleitung der Universität aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Zentrums gewählt und vom Präsidenten der Universität ernannt. Ist der Rektor oder die Rektorin Professor oder Professorin der Hochschule, so ist er oder sie mit der Ernennung zu einem Fünftel an die Universität gemäß Art. 47 des Bayerischen Beamtengesetzes abgeordnet. Die Abordnung endet mit Ende des Amtes. Im Übrigen finden auf den Rektor oder die Rektorin die Vorschriften über Dekane entsprechende Anwendung.

(5) Der Institutsrat wählt auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Zentrums einen stellvertretenden Rektor oder eine stellvertretende Rektorin; auf diese finden die Vorschriften über Prodekane entsprechende Anwendung. Er wählt ferner eine für Lehre und Studium beauftragte Person, auf die die Vorschriften über Studiendekane entsprechend Anwendung finden.

(6) Dem Institutsrat gehören an

1. der Rektor oder die Rektorin,
2. die nach Abs. 5 gewählten Personen,
3. sechs Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
4. zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. zwei Vertreter der Studierenden,
7. die Frauenbeauftragte.

Zur Wahl der Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 bis 6 sind nur Mitglieder des Zentrums berechtigt. Im Übrigen finden die Vorschriften über den Fakultätsrat entsprechende Anwendung.

(7) Bei der Besetzung von Professuren der Hochschule, die dem Zentrum zugeordnet sind, gilt abweichend von Art. 66 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes Folgendes:

1. Die Entscheidung über die Besetzung und fachliche Ausrichtung der Stelle erfolgt im Einvernehmen mit der Hochschulleitung der Universität.
2. Der Berufungsausschuss wird vom Institutsrat im Einvernehmen mit den Hochschulleitungen der Hochschule und der Universität gebildet.
3. Über die Berufung entscheidet der Präsident der Hochschule im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Universität.

Zitiervorschlag: Art 1 CSG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/CSG/1>